

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Aumühle

Aufgrund des §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S 57) zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Art. 15 Ges. v. 14.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 999), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 269) und § 8 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Aumühle (Straßenreinigungssatzung) vom 28.11.2017 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Aumühle vom 25.01.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührengegenstand

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben.

§ 2 Reinigung der Straßen

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt.

§ 3 Gebührenpflichtige/r

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer/in oder zur Nutzung dinglich Berechtigte/r des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist; bei Wohnungs- und Teileigentum die/der Wohnungs- und Teileigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer/innen gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer/innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner/innen der auf ihr Grundstück entfallenen Gebühren. Miteigentümer/innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von den Straßenteilen getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt.
Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
Die Grünstreifen in den Straßen Am Hünengrab, Kuhkoppel und Sachsenwaldstraße gelten als Bestandteil der Straße und unterbrechen die Anliegerschaft nicht.
- (3) Im Falle eines Wechsels der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit

Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn die/der bisherige Gebührenpflichtige/r die Mitteilung über den Wechsel (§ 3 Absatz 4) versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der/dem neuen Gebührenpflichtigen.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 3 Absatz 3) schriftlich mitzuteilen, soweit alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte (Adressdaten des bisherigen bzw. neuen Gebührenpflichtigen) zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln, festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist für die an der Straße anliegenden Grundstücke (Direktanliegergrundstücke) und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) die Straßenfrontlänge der Grundstücke.

- (2) Direktanliegergrundstücke

Straßenfrontlänge ist bei einem Direktanliegergrundstück die tatsächliche Länge der Grundstücksseite entlang der Straße. Die Straßenfrontlänge stellt die Strecke dar, die sich aus der Verbindung der Schnittpunkte der Grundstücksgrenzen mit der jeweiligen Straße ergibt. Bei mehr als zwei Schnittpunkten sind die für die Festlegung der Straßenfrontlänge am weitesten auseinanderliegenden Schnittpunkte maßgebend.

Bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung an der gereinigten Straße anliegt gilt:

zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der Straßenfrontlänge, welche sich unter Anwendung der Sätze 2 bzw. 3 ergibt, abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.

- (3) Eckgrundstücke

Liegt ein Direktanliegergrundstück an mehreren gereinigten Straßen an, ergeben sich die gesamten Straßenfrontlängen des mehrfach erschlossenen Grundstücks (Gesamtlänge) aus der Summe der Frontlängen der Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straßen. Bei abgerundeten oder abgeschrägten Straßenecken ergeben sich die Schnittpunkte aus den Frontlängen der Grundstücke bis zum Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien.

Die so ermittelte Gesamtlänge wird nur mit $\frac{3}{4}$ angerechnet. Den dadurch entstehenden Gebührenaussfall von $\frac{1}{4}$ der Straßenfrontlänge trägt die Gemeinde.

- (4) Hinterliegergrundstücke

Ein Hinterliegergrundstück ist ein Grundstück, das von der Straße durch ein Direktanliegergrundstück getrennt ist.

Straßenfrontlänge ist bei einem Hinterliegergrundstück die Länge der Grundstücksseite von der das Grundstück erschlossen wird.

Für die Ermittlung der Straßenfrontlänge gilt:

zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen

Frontlänge.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere gereinigte Straßen erschlossen, ergeben sich die gesamten Straßenfrontlängen des mehrfach erschlossenen Grundstücks (Gesamtlänge) aus der Summe der Frontlängen der Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straßen. Bei abgerundeten oder abgeschrägten Straßenecken ergeben sich die Schnittpunkte aus den Frontlängen der Grundstücke bis zum Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien. Die so ermittelte Gesamtlänge wird nur mit $\frac{3}{4}$ angerechnet. Den dadurch entstehenden Gebührenaussfall von $\frac{1}{4}$ der Straßenfrontlänge trägt die Gemeinde.

- (5) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge bzw. der Gesamtlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,5 m auf volle Meter abgerundet und Bruchteile eines Meters über 0,5 m auf volle Meter aufgerundet.

§ 5 Gebührensatz

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks 1,16 Euro.

Durch die Gebühren werden 80 v.H. der Straßenreinigungskosten gedeckt, der Gemeindeanteil beträgt 20 v.H.

§ 6 Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung erfolgt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Gemeinde zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr erstattet. Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, wenn die Straßenreinigung auf Grund der Witterungsverhältnisse (Schnee, Frost) nicht durchgeführt werden kann.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung nicht nachkommt
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot der Straßenreinigungssatzung und dieser Satzung verstößt
 - c) entgegen § 3 Absatz 3 die zur Gebührenerhebung bzw. -festsetzung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
 - d) entgegen § 3 Absatz 4 nicht duldet, das Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln, festzusetzen oder zu überprüfen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- (3) Gebühreennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Erhebung von Daten

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 des Baugesetzbuches bekannt geworden sind sowie aus dem von der Gemeinde oder dem Amt Hohe Elbgeest geführten Grundstückseigentümerverzeichnis aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen des Steueramtes des Amtes Hohe Elbgeest über die Erhebung von Grundsteuern und des Katasteramtes durch die Gemeinde oder dem Amt Hohe Elbgeest zulässig. Die Gemeinde bzw. das Amt Hohe Elbgeest darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 10. Februar 2012 außer Kraft.

Soweit Gebührenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, dürfen Gebührenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden, als nach der bisherigen Satzung.

Aumühle, den